



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien

Per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 16. August 2012  
Zl. B,K-947/160812/GK,GA

GZ: BMF-010000/0010-VI/1/2012

## **Betreff: Abgabenänderungsgesetz 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu obig angeführtem Gesetzesentwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Im Gegensatz zu den in den Verhandlungen gemäß § 6 FAG 2008 am 17. Juli 2012 vom Bund angeführten Argumenten für die Reduzierung der Abgabe für Elektro-Hybridfahrzeuge nach dem Versicherungssteuergesetz erscheinen jene, die seitens des Finanzministeriums für eine Verringerung der Flugabgabe ins Treffen geführt worden sind, nicht nachvollziehbar. Es ist festzuhalten, dass diese letztgenannte Änderung, die für die Gemeinden Mindereinnahmen aus dem verbundenen Steuersystem von jährlich knapp 1 Mio. EUR mit sich bringt, sowohl aus finanziellen als auch aus ökologischen Erwägungen abgelehnt wird.

Bereits mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Grunderwerbssteuer und Immobilienertragsteuer die verpflichtende Einbindung von Parteienvertretern (Notaren, Rechtsanwälten) bei der Abgabenerklärung abgelehnt wird und die Möglichkeit zur Selbstberechnung weiterhin erhalten bleiben soll. Zuletzt wurde von BMF-Seite mit Schreiben GZ. BMF-010203/0345-VI/6/2012 eine (teilweise) Rücknahme der entsprechenden Passagen des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 in Aussicht gestellt, eine entsprechende Benachrichtigung seitens des Finanzministeriums ist bisher jedoch noch nicht beim Österreichischen Gemeindebund eingelangt.



Betreffend die in den Änderungen zum Glückspielgesetz enthaltene Durchbrechungsnorm für die abgabenrechtliche Geheimhaltung und die Amtsverschwiegenheit aller potentiell erkennenden Verwaltungsbehörden, also auch Gemeinden, wird auf das in Schreiben GZ. BMF-111107/0054-II/3/2012 enthaltene Besprechungsergebnis vom 7. August 2012 verwiesen, das ausdrücklich begrüßt wird. Der Österreichische Gemeindebund geht davon aus, dass diesem Konsens von Vertretern des BMF, der Länder und der Gemeinden im Rahmen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens Rechnung getragen wird und somit die neue Meldepflicht für Verwaltungsbehörden gemäß Glückspielgesetz lediglich die Wahrnehmung offenkundiger Übertretungen, die im Rahmen von Verwaltungshandeln bekannt geworden sind, umfasst.

An dieser Stelle darf abschließend auch auf das aus den neuen umsatzsteuerlichen Regelungen des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 resultierende Erfordernis der Änderung von Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 zur abgaben- und gebührenbefreiten Rückgängigmachung von Ausgliederungen erinnert und um baldige Einleitung nachfolgender Gesetzesänderung gebeten werden, die von den Fachexperten des BMF legislativ ausgearbeitet wurde:

*Der bisherige § 2 erhält die Bezeichnung „§ 3“ und es wird folgender § 2 eingefügt:*

**„§ 2.** § 1 ist sinngemäß auf alle durch die Rückgängigmachung von Ausgliederungen und Übertragungen, die von § 1 erfasst waren, unmittelbar veranlassten (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte anzuwenden. Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt dies erst nach Ablauf des Vorsteuerberichtigungszeitraumes gemäß § 12 Abs. 10 und 11 UStG 1994. Darüber hinaus unterliegen diese Vorgänge nicht der Körperschaftsteuer (Einkommensteuer), wobei für die rückübertragenen Wirtschaftsgüter die Buchwerte des Rechtsvorgängers fortzuführen sind.“

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel